

ein Hochschulstudium zum angehenden Volksschullehrer) zurückgelegt, so daß ihm eine etwaige Fehllaltung, die ausschließlich darin gesehen werden könnte, daß er sich die Fahrt von der DKP finanzieren ließ, gegenwärtig nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden darf. Die Kammer meint – nicht zum ersten Mal (vgl. Urteil vom 1. 12. 1975 a. a. O.) –, daß die Behörde jedem Bewerber zugute halten muß, daß Jugendliche oftmals erst nach vielen vorausgegangenen Fehlentscheidungen den rechten Weg zur Entwicklung und Reifung ihrer Persönlichkeit finden. Grundsätzlich sind dabei die Ursachen für derartige Schwankungen kaum aufzuklären und meist auch ohne wesentliche Bedeutung. Im vorliegenden Fall hätte es indessen wohl nahegelegen, eine Erklärung für die damalige Reise des Antragstellers und seine seinerzeitige Verbindung zur DKP mit in dem Milieu zu suchen, in das der Antragsteller im Hüttenbetrieb Sulzbach-Rosenberg hineinintegriert war. Unter diesem Aspekt wirkt die Teilnahme des Antragstellers an der damaligen Reise verständlich. Dagegen gibt sie für die Annahme einer bewußten Kooperation mit der DKP oder eine verfassungsfeindliche Einstellung des Antragstellers nichts her.

Im gegenwärtigen Stand des Verfahrens erscheint nach allem der Anspruch des Antragstellers auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen glaubhaft. Das und der Umstand, daß es dem Antragsteller bei dieser vorerst günstigen Sach- und Rechtslage nicht zugemutet werden kann, den meist mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, reicht aus, antragsgemäß zu entscheiden wie geschehen. [. . .]

(Az.: Au 457 II 76)

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. 5. 1977

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

V. [. . .] V. [. . .], Nürnberg, [. . .]

– Kläger –,

gegen

den Freistaat Bayern,

– Beklagten –,

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern, [. . .] erläßt der Bayer. Verwaltungsgerichtshof, III. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof *Hacker* und die Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof Dr. *Hueber* und Dr. *Bosch* auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1977 am 24. Mai 1977 folgendes

Urteil:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. November 1976 wird geändert. Der Bescheid der Regierung von Schwaben vom 25. August 1976 und deren Widerspruchsbescheid vom 8. 11. 1976 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das

Lehramt an Volksschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im übrigen werden die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. [. . .]

83

Tatbestand:

Der am 30. 7. 1949 geborene Kläger bestand im Termin 1974 I die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit der Gesamtnote »gut« (Note 2,04). Am 26. 6. 1974 beantragte er, ihn zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen zuzulassen. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus wies ihn der Regierung von Schwaben zu. Auf Anfrage erhielt diese zunächst keine Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern darüber, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG begründen könnten. Deshalb schloß die Regierung mit dem Kläger ab 16. 9. 1974 einen bis zum 30. 11. 1974 befristeten Arbeitsvertrag, der bis 11. 1. 1975 verlängert wurde. [. . .]

Im Anschluß daran wurde bekannt, daß ein Strafbefehl des Amtsgerichts München ergangen war, in dem der Kläger mit einer Geldstrafe wegen eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs belegt wurde, weil er am 13. 4. 1973 mit etwa dreißig anderen im Amtsgericht München gelärmt und Einlaß in einen geschlossenen Sitzungssaal verlangt habe, obwohl er aufgefordert worden sei, das Gebäude zu verlassen. Mit Schreiben vom 22. 10. 1974 teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern der Regierung mit, daß

1. der Kläger anläßlich der Wahlen zum XX. Konvent der Universität München im Dezember 1972 für die Demokratische Front kandidiert habe,
2. das erwähnte Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch im Gange sei,
3. der Kläger am 15. 7. 1972 an einer vom »Vietnamkomitee für Frieden und Befreiungskampf« veranstalteten Demonstration in Augsburg unter dem Motto »Amis raus aus Vietnam« teilgenommen, dafür Plakate geklebt und Handzettel verteilt habe und
4. am 15. 5. 1974 gegen ihn Strafanzeige wegen Körperverletzung und Widerstand erstattet worden sei, weil er am 3. 5. 1974 vor dem Schwabinger Bräu in München bei einer vom Anti-Strauß-Komitee veranstalteten Gegendemonstration einen NPD-Funktionär geschlagen und sich anschließend seiner Festnahme widersetzt habe.

Mit Urteil vom 21. 10. 1974 sprach ihn das Amtsgericht München von der Anklage des Hausfriedensbruchs (wegen Mangels an Beweisen) frei. [. . .]

In der Folgezeit erging ein Strafbefehl des Amtsgerichts München gegen den Kläger wegen der Vorfälle vom 3. 5. 1974, in dem er eine Geldstrafe wegen Körperverletzung in Tatmehrheit mit Widerstand erhielt. Dagegen legte der Kläger Einspruch ein.

Die Regierung von Schwaben verlängerte den Arbeitsvertrag mit dem Kläger nicht. Ermittlungen ergaben, daß er seinen Pflichten als Lehrer in vollem Umfange genügt hatte.

Mit Urteil vom 2. 6. 1975 verurteilte das Amtsgericht München den Kläger wegen der Vorfälle vom 3. 5. 1974 zu einer Geldstrafe wegen eines Vergehens des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, sprach ihn aber von der Anklage der Körperverletzung und der falschen Anschuldigung frei. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden, weil der Kläger und die Staatsanwaltschaft ihre Berufungen zurückgenommen haben.

Mit Bescheid vom 25. 8. 1976 lehnte die Regierung von Schwaben den Antrag des Klägers auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen ab. [. .]

Den Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wies die Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 8. 11. 1976 zurück.

Bereits am 6. 10. 1976 hatte der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg erhoben. Er beantragte, den Bescheid vom 25. 8. 1976, den Widerspruchsbescheid vom 8. 11. 1976 sowie die Entscheidung der Regierung von Schwaben, daß ihm nicht gestattet werde, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen in Form eines zivilrechtlichen Arbeitsverhältnisses fortzusetzen, aufzuheben. Er beantragte weiter, den Beklagten zu verpflichten, ihn zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zuzulassen. Hilfsweise beantragte er, den Beklagten zu verpflichten, ihn zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen ohne Berufung in das Beamtenverhältnis zuzulassen, hilfsweise den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht zu verweisen. Ferner beantragte er hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über seinen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, über seinen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen ohne Berufung in das Beamtenverhältnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. [. .]

Das Verwaltungsgericht Augsburg wies die Klage mit Urteil vom 11. 11. 1976 ab.

Mit seiner Berufung beantragte der Kläger die Aufhebung dieses Urteils und verfolgte im übrigen sein Klagebegehren weiter.

Der Beklagte tritt der Berufung entgegen. [. .]

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet. [. .]

Nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG darf in das Beamtenverhältnis aber nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt. Diese Grundordnung sind nicht bestimmte Regierungsprogramme oder die politischen Ansichten der jeweiligen Regierung und der sie tragenden Parteien, nicht einzelne Bestimmungen und nicht einmal ganze Institutionen der Verfassung, sie ist vielmehr nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung, die sich unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft auf die Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und auf Freiheit und Gleichheit gründet. [. .]

Das so verstandene Erfordernis der Verfassungstreue der Beamten gehört zu den in Art. 33 Abs. 5 GG genannten, hergebrachten und zu beachtenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums und gilt für alle Beamtenverhältnisse in gleicher Weise, mithin auch für dasjenige der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (BVerfG, Beschl. vom 22. 5. 1975, BVerfGE 39, 334 ff., 346 und 355). Es ist auch einer Differenzierung je nach Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22. 5. 1975 a. a. O.; BVerwG, Beschl. vom 26. 3. 1975, ZBR 1975, 195).

Nach dem Inhalt der vorliegenden Unterlagen und nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der der Kläger als Partei vernommen worden ist, rechtfertigt

der festgestellte Sachverhalt die von der Regierung von Schwaben gehegten Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht. Es kommt allein auf die in seinem Verhalten zutage getretene Gesamthaltung des Klägers an, nicht auf mögliche, von ihm nicht gewollte Auswirkungen seines Verhaltens.

Durch sein Auftreten für die Demokratische Front bei den Wahlen für den XX. Kongreß der Universität München 1972 hat der Kläger auch Zielsetzungen unterstützt, die der Kommunistischen Hochschulbund vertreten hat. Die Demokratische Front war sogar als Wahlbündnis vom Kommunistischen Hochschulbund initiiert worden. [. . .]

Der Kommunistische Hochschulbund ist die Studentengruppe des Arbeiterbundes für den Wiederaufbau der KPD, die sich in ihren programmatischen Aussagen zum Marxismus-Leninismus als Wissenschaft und im Sinne der Identität von Theorie und Praxis als Anleitung zum Handeln bekennt (vgl. betrifft: Verfassungsschutz 1975 S. 88 f.; Verfassungsschutzbericht Bayern 1976 S. 29). Diese Zielsetzung läuft der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegen. Sie geht von einem anderen Inhalt der gleichwohl verwendeten Begriffe Demokratie und Freiheit aus. Demokratie im Sinne des Marxismus-Leninismus ist die angestrebte Volksherrschaft (Diktatur des Proletariats), die von der Mehrheit des Volkes über die Minderheit in der Weise ausgeübt wird, daß die Partei, die das Volk führt, die Entscheidungen trifft, wobei »formale« Demokratie im Sinne des Grundgesetzes allenfalls innerhalb dieser elitär aufgebauten Organisation denkbar ist. Freiheit ist nicht die individuelle, sondern die in der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verwirklichte Freiheit der Masse von der Beeinflussung durch den Klassenfeind. Diese Ziele widersprechen den tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22. 5. 1975, BVerfGE 39, 334 ff., 360). Wäre daher die Kandidatur des Klägers für die Demokratische Front als Ausdruck seiner Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Kommunistischen Hochschulbundes zu werten gewesen, hätte er mithin durch dieses Auftreten aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen gezogen und Aktivitäten entwickelt, so wären folglich die von der Behörde geltend gemachten Zweifel an seiner Verfassungstreue berechtigt gewesen. Denn ein aus der politischen Überzeugung gewachsenes uneingeschränktes Bekenntnis zu den Programmen und Zielsetzungen des Arbeiterbundes für den Wiederaufbau der KPD und des Kommunistischen Hochschulbundes und ein Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung schließen sich gegenseitig aus. In dieser Hinsicht hat sich aber nichts erweisen lassen. Der Kläger verfolgt nach seinen Angaben, an denen zu zweifeln der Senat keinen Anlaß sieht, mit seinem Auftreten für die Demokratische Front in erster Linie spezielle hochschulpolitische Tagesfragen. Selbst wenn er dabei ein Zweckbündnis mit linksextremistischen, kommunistischen Organisationen in Kauf nahm und dafür die Unterstützung anderer Gruppen noch gewinnen wollte, so darf das im Rahmen einer »vorläufigen« Beurteilung der Verfassungstreue eines Bewerbers zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst nicht überbewertet werden (vgl. BayVGH, Beschl. vom 31. 3. 1976 a. a. O.). Solche Gemeinsamkeiten sind gelegentlich bei allen studentischen Gruppen feststellbar. Sie zeigen Verhaltensweisen auf, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22. 5. 1975, BVerfGG E 334 ff., 356), und lassen erkennen, daß eine »kritische« Einstellung zu bestimmten politischen Tagesfragen oder speziellen Hochschulproblemen nicht unbedingt mit der selbstkritischen Einschätzung verbunden sein muß, wem die jeweilige Aktivität nutzt oder wer sie für seine eigenen (weitergehenden) Zwecke mißbraucht. Für sich allein sind solche Bündnisse jedenfalls nicht geeignet, Rückschlüsse auf die Verfassungstreue

der daran beteiligten Personen zuzulassen (vgl. Antwort der Bundesregierung betr. politische Studentenbewegung vom 7. 2. 1975, Deutscher Bundestag Drucks. 7/3222).

Auch die eigene Wahlaussage des Klägers zur Konventswahl vom Dezember 1972 ergibt nichts anderes. Seine Bemühungen um eine Unterstützung der Liste Demokratische Front durch die Fachschaften und Basisgruppen/Rote Zellen und seine Äußerungen gegen die »Reaktion« sind in dem selben Sinne zu verstehen wie die Kandidatur als solche. Sie liegen in den politischen Vorstellungen des Klägers begründet, der sich selbst als Antifaschist bezeichnet. Diese Gegnerschaft gegen den NS-Staat teilt er mit allen Kräften, die für eine freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Er überschätzt aber offensichtlich die Möglichkeiten, die sich heute einer Machtergreifung des Faschismus in der Bundesrepublik Deutschland bieten, so sehr, daß er die Gefahren übersieht, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vom Marxismus-Leninismus drohen. Das allein begründet jedoch noch keine Zweifel an seiner Verfassungstreue. Zweifel an der politischen Einsicht eines Bewerbers, die noch so gerechtfertigt sein mögen, dürfen mit Zweifeln an der Bereitschaft, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, nicht verwechselt werden.

Die Kritik des Klägers am Bayerischen Hochschulgesetz und am deutschen Ausländerrecht sowie an dessen Vollzug stellte eine Äußerung zu Tagesfragen dar, die für sich allein nicht erkennen läßt, daß sie auf einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Einstellung beruht.

Die Mitwirkung an der Demonstration des »Vietnam-Komitees für Frieden und Befreiungskampf« in Augsburg am 15. 7. 1972 hat den Kläger wiederum in Verbindung mit einer Organisation des Arbeiterbundes für den Wiederaufbau der KPD gebracht; denn das genannte Komitee war vom Arbeiterbund im Zuge seiner Strategie gegründet worden, über aktuelle Probleme eine möglichst breite Basis für die Verwirklichung seiner politischen Ziele zu schaffen. Der Kläger hat sich um diese Hintergründe nicht gekümmert. Mit seiner Teilnahme an der Demonstration wollte er nach seinen Angaben seinen Protest gegen die Flächenbombardierungen durch die US-Luftwaffe in Vietnam zum Ausdruck bringen. Seine Aktivität war somit von humanitären Gründen getragen und Teil einer Gruppenreaktion. Daraus läßt sich weder eine Gleichgültigkeit noch eine negative Einstellung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch gar eine Feindseligkeit gegen die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaats Bayern ableiten. [. . .]

Das »Anti-Strauß-Komitee«, das an der Aktion »Roter Punkt« gegen die NPD-Veranstaltung vom 3. 5. 1974 maßgeblich beteiligt war, steht ebenfalls in enger Verbindung zum Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD. Doch läßt auch hier die Art seiner jeweiligen Teilnahme nicht den Schluß zu, er habe sich dort mit Gesinnungsgenossen der »Neuen Linken« zusammengefunden, um politische Aktivitäten im Sinne ihrer Überzeugungen zu entfalten. Der Kläger hat erklärt, er habe sich aus seiner antifaschistischen Einstellung heraus zu dem Protest verpflichtet gesehen. Es steht auch nicht fest, daß der Kläger dabei auf politisch Andersdenkende eingeschlagen oder sie durch Teilnahme an der Schließkette an der Ausübung ihrer politischen Rechte gehindert habe. Gewalttätigkeiten gegen politisch Andersdenkende kämen gerade bei einem Lehrer im Hinblick auf Art. 131 Abs. 2 BV bedenkliches Gewicht zu. Ein im Rahmen der geltenden Gesetze vertretender engagierter Protest gegen eine Veranstaltung einer rechtsextremistischen Organisation stellt aber im Gegenteil ein Eintreten für die freiheitliche demokratische rechts- und sozialstaatliche Ordnung dar. [. . .]

Schließlich rechtfertigt auch das Auftreten des Klägers bei der Veranstaltung vom 28. 1. 1975 »3 Jahre Radikalenerlaß in der BRD« in Regensburg noch keine Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue. Der Kläger, der als Betroffener vom »ASTA« zu dieser Veranstaltung eingeladen worden war, fühlte sich zu Unrecht vom Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen ausgeschlossen und hoffte, bei dieser Gelegenheit die Öffentlichkeit für seinen »Fall« interessieren zu können und womöglich Unterstützung für sein Einstellungsbegehren zu finden. Diese Reaktion ist verständlich. Selbst wenn er dabei wiederum ein Zusammenwirken mit zumindest einer verfassungsfeindlichen Organisation in Kauf genommen haben sollte, so gilt im Grunde dasselbe, was oben hinsichtlich seiner Kandidatur für die »Demokratische Front« dargelegt worden ist. Der Senat verkennt nicht, daß gerade die »Gewähr für Verfassungstreue« als ein Merkmal der persönlichen Eignung eines Bewerbers für ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG [...] für manche politische Gruppen ein Ansatzpunkt ist, diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung anzugreifen, zu bekämpfen und im In- und Ausland zu diffamieren. Deswegen läßt aber die bloße Teilnahme an der Diskussion gegen diese Regelung, selbst wenn dabei das Erfordernis der Verfassungstreue bei einem Bewerber für den öffentlichen Dienst im Grundsatz in Frage gestellt wird, noch keine Rückschlüsse auf die Verfassungstreue der Beteiligten zu. [...]

Dafür, daß der Kläger die Veranstaltung am 28. 1. 1975 trotz einer von ihm gewonnenen Erkenntnis förderte, hier sollte die Bundesrepublik Deutschland angefeindet oder diffamiert werden, hat die Beweisaufnahme nichts ergeben. Einen gewissen Anhalt für ein derartiges Bestreben hätte das Veranstaltungsplakat geben können, das mit seinem Hinweis auf § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) einen Vergleich mit dem nationalsozialistischen Unrechtssystem assoziieren konnte. Der Kläger hat es aber unwiderlegbar nur als Warnung verstanden, durch den »Radikalenerlaß« könnten die demokratischen Rechte eingeschränkt werden.

Begründet jedoch der aus seinem Verhalten gewonnene Eindruck über die Persönlichkeit des Klägers die in den angefochtenen Bescheiden ausgesprochenen Zweifel daran, daß er die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung einzutreten, nicht, so hat die Regierung von Schwaben hier den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich bei ihrem Eignungsurteil bewegen konnte, verkannt. Deshalb ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. 11. 1976 zu ändern und der Bescheid der Regierung von Schwaben vom 25. 8. 1976 sowie der Widerspruchsbescheid vom 8. 11. 1976 aufzuheben. [...]

(Az.: 43 III 77 / VG Augsburg Nr. Au 357 II 75)